

Erlebt ein Kind Nachsicht,
lernt es Geduld.

Erlebt ein Kind Ermutigung,
lernt es Zuversicht.

Erlebt ein Kind Lob,
lernt es Empfänglichkeit.

Erlebt ein Kind Bejahung,
lernt es lieben.

Erlebt ein Kind Zustimmung,
lernt es, dass es gut ist ein Ziel zu haben.

Erlebt ein Kind Ehrlichkeit,
lernt es, was Wahrheit ist.

Erlebt ein Kind Fairness,
lernt es Gerechtigkeit.

Erlebt ein Kind Sicherheit,
lernt es Vertrauen in sich selbst und in jene über Ihm.

Erlebt ein Kind Freundlichkeit,
lernt es die Welt als Platz kennen,
in dem gut Wohnen ist.

(Verfasser unbekannt)

Herzlich willkommen an der Hammerhütter Schule in
Siegen.

November 2013

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind wird zum Schuljahr 2014/15 schulpflichtig und Sie haben es an der Schule Ihrer Wahl angemeldet. Auch wenn es noch eine Weile bis zur Einschulung dauert, sind Sie sicher an vielen Dingen die die Schule und die weitere Vorgehensweise betreffen, interessiert.

In dieser Mappe haben wir für Sie Informationen gesammelt, die Ihnen und Ihrem Kind den Einstieg in die Schullaufbahn erleichtern sollen.

- Zum Einschulungsverfahren gehört eine für jedes Kind verpflichtende schulärztliche Untersuchung. Die Einladung erfolgt durch das Gesundheitsamt.
- In unserer Schule führen wir auch weiterhin Jahrgangsklassen. Unser Konzept zur individuellen Förderung jedes einzelnen Kindes sieht vor, dass der Unterricht durch innere und äußere Differenzierungsangebote eine möglichst optimale individuelle Förderung jedes einzelnen Schülers gewährleistet. Wir denken, dass wir damit in einem für alle überschaubaren Rahmen den Anforderungen der Schuleingangsphase gerecht werden.
- Im kommenden Jahr (voraussichtlich im Mai) erhalten Sie die Einladung zu einem Elternabend, an dem Ihnen unter anderem Informationen zum Schulanfang, zu benötigten Materialien usw. gegeben werden und Sie Fragen stellen können. Sollten Sie Weihnachten, Ostern oder zum Geburtstag schon einige Dinge kaufen wollen, so bieten sich neben Schulranzen und Federmäppchen auch Hallenturnschuhe, Zeichenblock, Wachsmalstifte, dicke Buntstifte und noch mehr an.
- Beim Kauf eines Schulranzens achten Sie bitte darauf, dass dieser leicht und von Ihrem Kind gut zu tragen ist. Ihr Kind sollte seinen Ranzen mögen, das ist wichtiger als die Marke. Reflektoren zur Sicherheit Ihres Kindes im Straßenverkehr sollten aber auf jeden Fall vorhanden sein.

Sollten Sie weitere Fragen haben, können Sie uns gerne anrufen. Das Sekretariat ist montags und donnerstags von 7.45 Uhr bis 11.30 Uhr besetzt.

Mit freundlichen Grüßen

C. Lenhard-Wagener, Schulleiterin

Hinweise an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten.

Die häufigste Konstellation – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben - sind:

1. Zusammen lebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig
2. Dauernd getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig. Aber bei gerichtlicher anderer Entscheidung: Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten
3. Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB): a) Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 1687 BGB der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist.

Der andere Elternteil ist seitens der Schule nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu beteiligen.

Darunter fallen wichtige schulische Angelegenheiten wie: Anmeldung, Nichtversetzung, den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus, Entlassung von der Schule oder deren Androhung und sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen.

Bei Alleinerziehenden : Haben Sie das alleinige Sorgerecht?		
Ja <input type="checkbox"/>	Gerichtsurteil vom:	Schulleitung
Nein <input type="checkbox"/>	Kopie erhalten am:	Einsicht erhalten am:

Wir verpflichten uns, ich verpflichte mich, alle für die Schule relevanten Änderungen umgehend der Schule mitzuteilen.

Datum

Unterschrift Sorgeberechtigter 1

Datum

Unterschrift Sorgeberechtigter 2

Informationen zur Betreuung

Ganztagsbetreuung von 7.30 Uhr

täglich bis	16.30 Uhr	mit Essen	1. Kind	130,00 €
täglich bis	<input type="text" value="Uhr"/>	mit Essen	Preis je nach Dauer der Betreuung	

Halbtagsbetreuung von 7.30 Uhr

täglich bis	13.30 Uhr	mit Essen	1. Kind	97,00 €
täglich bis	13.30 Uhr	mit Essen	2. Kind	77,00 €
täglich bis	13.30 Uhr	ohne Essen	1. Kind	40,00 €
täglich bis	13.30 Uhr	ohne Essen	2. Kind	20,00 €

Betreuung bis zu 4 Schulstunden wöchentlich

bei Bedarf				10,00 €
bei Bedarf		mit Essen	pro Mahlzeit	2,70 € + 10,00 €

Ferienbetreuung (nur für Betreuungskinder)

Osterferien	1. Woche		15,00 €
Sommerferien	1.+ 2. Woche	(pro Woche 40,00 €)	80,00 €
Herbstferien	1. Woche		15,00 €

Bei weiteren Fragen und individuellen Wünschen wenden Sie sich bitte an Frau Denis.

(3180072)

Sollten sich im laufenden Schuljahr Daten in Bezug auf Ihr Kind ändern, teilen Sie uns dies bitte umgehend anhand unten angefügter Veränderungsanzeige mit, damit wir immer auf dem aktuellen Stand sind und angemessen reagieren können.

✂-----

Veränderungsanzeige

Name des Kindes	Lehrer / in	Klasse

Folgende Telefonnummer/n bitte löschen

Folgende Notfalltelefonnummer/n bitte löschen

Neue Telefonnummer/n

Neue Notfalltelefonnummer

Namensänderung des Kindes / der Erziehungsberechtigten	ab:	

Sorgerechtsänderung
Bitte dem Schulsekretariat schriftlich mitteilen.

Anschriftenänderung	ab:	

Datum

Unterschrift

Hinweise bezüglich Fehlzeiten, Beurlaubungen und Befreiungen vom Unterricht

Unterrichtsversäumnis:

§ 43 (2) Schulgesetz: Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit....

Fehlzeiten werden in den Zeugnissen getrennt nach **entschuldigt** und **unentschuldigt** versäumten Unterrichtsstunden vermerkt. Wir bitten Sie daher, Ihr Kind immer schriftlich zu entschuldigen. (Die Entschuldigung können Sie gerne nach dem unten angefügten Muster abgeben.)

Rufen Sie aber unbedingt auch morgens in der Schule an, damit wir uns keine Sorgen über den Verbleib des Kindes machen müssen.

Beurlaubung:

Schülerinnen und Schüler können, wenn wichtige Gründe vorliegen, bis zu zwei Tagen innerhalb eines Vierteljahres vom Klassenlehrer, darüber hinaus von der Schulleiterin beurlaubt werden.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien dürfen nicht genehmigt werden. Sollten Kinder ohne Beurlaubung nicht zum Unterricht erscheinen, kann vom Schulamt ein Strafgeld erhoben werden. Im Krankheitsfall muss ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

Befreiung vom Sportunterricht:

Über die Befreiung vom Sport-/Schwimmunterricht entscheiden die Fachlehrer/innen, bei Befreiungen über eine Woche hinaus die Schulleiterin aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses. Sofern der Befreiungsgrund offensichtlich ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.

✂-----

Entschuldigung

Mein Kind aus der Klasse

konnte am bzw.

konnte in der Zeit vom bis

die Schule nicht besuchen.

Grund: Erkrankung

Andere Gründe:

Datum

Unterschrift

Sicherheitshinweise:

- Die Feuerwehreinahrt vor unserem Schulhof ist unbedingt von Fahrzeugen frei zu halten, auch wenn Sie Ihr Kind „nur mal eben“ abholen, bringen oder auch nur absetzen.
Vielleicht wäre es in manchen Fällen auch möglich, zu Fuß oder mit dem Bus zur Schule zu kommen.
- Um Unfälle auf dem Schulhof zu vermeiden, empfehlen sich folgende Sicherheitsmaßnahmen:
 - ⇒ Keine Schlüsselbänder, Brustbeutel, Bindevorrichtungen und lange Schals um den Hals bei Benutzung des Klettergerüsts. Diese Teile können entweder in der Schultasche bleiben oder unter die Jacke (z.B. Schal) gesteckt werden.
 - ⇒ Nicht mit dem Fahrradhelm aufs Klettergerüst.
 - ⇒ Keine langen, heraushängenden Schals beim Fahrrad, Roller, ... fahren.
 - ⇒ Achten Sie bitte auf nicht zu lange Schnürsenkel und darauf, dass die Schuhe zugebunden sind. (Schuhe binden sollte Ihr Kind schon gelernt haben.)
- Auch frühzeitiges Ankommen vor Beginn des Unterrichts dient der Sicherheit.
- Gefährliche Gegenstände (Streichhölzer, Feuerzeug, Messer, ...) gehören nicht in die Schultasche. Auch Handys und wertvolle Spielsachen sollten zu Hause bleiben. Für Notfälle steht das Schultelefon zu Verfügung und das Mitführen wertvoller Spielsachen erweckt unter Umständen Begehrlichkeiten.

Bitte sprechen Sie mit Ihrem Kind darüber. Wir werden es auch in der Schule tun und selbstverständlich verstärkt darauf achten.

Trotz aller Vorsicht lassen sich nicht alle Unfälle vermeiden. Da auch geringfügige Verletzungen Langzeitschäden verursachen können, sind wir verpflichtet, Sie entweder telefonisch oder schriftlich zu informieren, damit Sie baldmöglichst einen Arzt aufsuchen. Deshalb ist es auch dringend notwendig, dass wir Sie unter einer aktuellen Telefonnummer erreichen können. Setzen Sie uns dann bitte über einen erfolgten Arztbesuch in Kenntnis, damit wir eine Unfallmeldung abgeben können.

Wir bitten um Ihr Verständnis und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit.

Bündnis

Präambel

Die Schule ist ein Ort des Lernens und des Leistens. Unser Ziel ist es, dass alle, die zur Schulgemeinde gehören, Kinder, Lehrer/Innen und Eltern, darüber hinaus die Schule als einen Ort des Wohlfühlens erfahren können. Dies gelingt nur in einer Atmosphäre, die ein ruhiges, angstfreies Arbeiten ermöglicht und von einem gegenseitigen respektvollen Umgang geprägt ist. Aufgrund der Verschiedenheit aller am Schulleben Beteiligten bedarf dies der Absprachen und Vereinbarungen, die möglichst von allen akzeptiert, erfüllt und eingehalten werden.

Lehrer und Lehrerinnen

1. unterrichten auf der Grundlage von Richtlinien und Lehrplänen, indem sie jeden Schüler/ jede Schülerin dort abholen, wo er/sie steht und ihn/sie mittels kindgemäßer Methoden angemessen und individuell fordern und fördern, basierend auf den Erkenntnissen der Lernbiologie und – psychologie,
2. bieten verschiedene Lernwege an, die vor allem das selbstständige Lernen anstreben und entwickeln,
3. haben das Ziel, hochwertigen, ungestörten Unterricht anzubieten, dabei sind lernbereite Schüler/innen zu schützen vor denen, die häufig den Unterricht stören oder erschweren,
4. halten sich ebenfalls an die wichtigsten zwischenmenschlichen Verhaltensregeln,
5. reagieren auf erwünschtes Verhalten durch positive Verstärkung, beachten aber auch die Einhaltung von Konsequenzen bei Nichtbefolgen von vereinbarten Regeln.
6. berücksichtigen in angemessener Weise den sozialen Hintergrund der Kinder und bemühen sich, diese auch über den Unterricht hinaus zu unterstützen,
7. informieren Eltern rechtzeitig über Veranstaltungen, Aktionen der Schule, über Unterrichtsinhalte,
8. suchen das Elterngespräch und dies nicht nur bei Problemen,
9. bieten bei Schwierigkeiten Hilfen an, auch durch die Vermittlung außerschulischer Institutionen,
10. thematisieren in regelmäßigen Abständen das Bündnis im Unterricht und auf Elternabenden, um die dort getroffenen Vereinbarungen allen Beteiligten immer wieder ins Bewusstsein zu rufen;

Erziehungsberechtigte

- **schaffen von zu Hause aus die Voraussetzungen dafür, dass in der Schule Lernen ermöglicht wird,**
 1. indem sie dafür Sorge tragen, dass ihr Kind ausgeschlafen, nicht mit leerem Magen und rechtzeitig in die Schule kommt,
 2. indem sie ihrem Kind ein gesundes Frühstück mitgeben,
 3. indem sie auf die regelmäßige Erledigung der Hausaufgaben achten,
 4. indem sie immer auf vollständige Materialien achten, die ergänzt und wenn möglich mit dem Namen versehen werden,
 5. indem sie regelmäßig den Ranzen nachschauen und ihre Kinder zur Ordnung und Sauberkeit anhalten,

- **arbeiten eng mit der Schule zusammen,**
 1. indem sie den Klassenlehrern oder der Schulleiterin notwendige Hintergrundinformationen hinsichtlich der Lebenssituation mitteilen, welche die Lernvoraussetzungen beeinträchtigen könnten (z.B. einschneidende Veränderungen zu Hause, wie Trennung der Eltern, Arbeitslosigkeit, Tod naher Angehöriger...),
 2. indem sie die Elternabende und Elternsprechtage wahrnehmen,
 3. indem sie Informationsbriefe annehmen, Fragebögen ausfüllen und gegebenenfalls gegenzeichnen,
 4. indem sie bei Unklarheiten in der Schule nachfragen,
- **unterstützen sinnvolle pädagogische Maßnahmen,**
 1. indem sie die getroffenen Vereinbarungen unterstützen und auch selbst einhalten
 2. indem sie den Medienkonsum (Fernsehen, Computer, Playstation) ihrer Kinder beobachten und den Gebrauch auf ein Minimum einschränken,
- **fördern ein friedliches Zusammenleben,**
 1. indem sie unsere Maßnahmen zur gewaltfreien Konfliktlösung unterstützen, und den Kindern gewaltfreie Konfliktlösungen verständlich machen und erklären,
 2. indem sie mit uns seelische und körperliche Gewalt ablehnen und dies durch Vorbildhaltung deutlich machen,
 3. indem sie darauf achten, dass angerichteter Schaden wieder gut gemacht wird, verbal, durch Arbeitseinsatz oder auch finanziell,
- **unterstützen, auch zu ihrer eigenen Sicherheit, die schulische Organisation**
 1. indem sie Änderungen von Anschrift, Telefon- oder Notfallrufnummern umgehend mitteilen,
 2. indem sie im Krankheitsfall oder bei Fehlzeiten sofort Bescheid sagen,
 3. indem sie vor allem meldepflichtige Erkrankungen – Läusebefall – Scharlach sofort angeben (siehe Infektionsschutzgesetz),
 4. indem sie eine schriftliche Entschuldigung nachreichen und nötigenfalls für eine ärztliche Bescheinigung sorgen.

Bei Nichteinhaltung des Vertrags seitens der Schule oder der Erziehungsberechtigten

Bestehen von Seiten eines Lehrers, einer Lehrerin, oder eines Erziehungsberechtigten Bedenken, dass der Vertrag nicht eingehalten wird oder eingehalten werden kann

1. ist zunächst das Gespräch zwischen den Beteiligten zu suchen und ohne gegenseitige Vorwürfe die Ursache zu erforschen und ein individuelles „Hilfsprogramm“ zu erstellen, wobei jeder Beteiligte seine Eigenverantwortung wahrnehmen muss.
2. Bei diesem Gespräch kann jede Person eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen, z.B. Klassenpflegschaftsvorsitzende(n), befreundetes Elternteil, Kollegen, Kollegin...
3. Bei häufigen oder massiven Verstößen gegen das Schulgesetz ist die Schulleitung und darüber hinaus eventuell auch das Schulamt einzuschalten.

Schüler und Schülerinnen

In unserer Schule möchte ich mit anderen lernen und spielen. Damit sich alle wohl fühlen können, gehe ich rücksichtsvoll mit Mitschülern und Erwachsenen um.

Beim Arbeiten und Spielen halte ich mich an folgende Regeln:

Verhalten im Unterricht oder: wir können nur lernen, wenn wir Folgendes beachten....

1. Ich habe immer alle Schulsachen und Hausaufgaben dabei.
2. Ich komme morgens und nach der Pause pünktlich in die Klasse.
3. Wir helfen uns gegenseitig.
4. Ich gehe mit meinen Schulmaterialien und den Sachen anderer sowie dem Schuleigentum behutsam um.
5. Ich arbeite aufmerksam mit, auch wenn ein Thema für mich mal nicht so interessant sein sollte.
6. Ich halte die Klassenregeln ein.
7. Ich gebe Informationen (z. B. Briefe) sofort am gleichen Tag an meine Eltern weiter.

Verhalten gegenüber Mitschülern und Erwachsenen oder: wir leben und lernen miteinander

1. Wir wollen im Umgang miteinander ehrlich, hilfsbereit und rücksichtsvoll sein. Wir versuchen jeden so zu akzeptieren, wie er ist, denn auch ich habe meine „Kanten und Ecken“.
2. Wir können nur miteinander leben, wenn es gerecht zugeht, Schwächere sollen geschützt werden und wir sollen bei Ungerechtigkeiten nicht wegschauen.
3. Ich will niemandem wehtun, indem ich schlage, trete, andere auslache oder beleidige.
4. Wenn wir Streit haben, wollen wir fair miteinander umgehen, miteinander reden und keine Gewalt anwenden. Wir dürfen immer Hilfe bei unserer Lehrerin oder unserem Lehrer holen. Ich kann mich auch an die Streitschlichter wenden.
5. Ich nehme keinem etwas weg; mache keine Dinge absichtlich kaputt und gebe ausgeliehene Sachen ordentlich zurück.

Schuleigentum

1. Ich gehe sorgfältig mit Büchern, Möbeln und Geräten um.
2. Ich halte das Schulgelände sauber.
3. Abfälle werfe ich in die entsprechenden Eimer.
4. Ich achte auf die schulischen Grünanlagen.
5. Die Spielgeräte werden am Ende der Pause wieder ordentlich zurückgebracht.

Ich kann Hilfe bekommen:

1. Kann ich einen Streit nicht alleine beilegen, wende ich mich an Streitschlichter oder an eine Lehrerin oder einen Lehrer.
2. Gelingt es mir nicht aufzupassen und ich störe andere beim Lernen, bekomme ich Gelegenheit, im Besinnungsraum mithilfe eines Arbeitsblattes über mein Verhalten nachzudenken und Vorschläge zu machen, wie ich das ändern kann.

Maßnahmenkatalog möglicher Konsequenzen bei Fehlverhalten

durch die das Kollegium erreichen will, dass

- Unterricht für alle Kinder möglich ist,
- Kinder lernen, ihre selbst aufgestellten und erarbeiteten Regeln einzuhalten,
- Kinder ihr Fehlverhalten erkennen, einsehen und Verantwortung dafür übernehmen,
- Kinder ihr Verhalten durch Einsicht verändern lernen.

Konsequenzen bei Fehlverhalten sind:

Wurde jemand in Gefahr gebracht, so entscheidet die Schulleitung sofort, welche Folgen dies nach den Ordnungsmaßnahmen des Schulgesetzes (§53, Erzieherische Einwirkungen / Ordnungsmaßnahmen) des Landes NRW hat !

Ansonsten kommen je nach Schwere und Häufigkeit des Verstoßes folgende Maßnahmen in Betracht:

I. Auf jeden Fall: Entschuldigung und Wiedergutmachung, das bedeutet:

- Ich muss mich auf jeden Fall für mein Fehlverhalten entschuldigen.
- Kommt eine andere Person zu Schaden, werde ich versuchen, es wieder gut zu machen.
- Habe ich etwas verschmutzt, beschädigt oder kaputt gemacht, muss ich dafür sorgen, dass es repariert oder ersetzt wird.

II. Erste Maßnahmen:

- Die Lehrerin/der Lehrer spricht mit mir
- Ich werde in einen (beaufsichtigten) Raum geschickt, um über mein Verhalten nachzudenken und Änderungsvorschläge zu machen
- Ich werde auf den Flur oder eine Nachbarklasse geschickt und muss dort alleine meine Aufgabe erledigen.
- Ich bekomme eine zusätzliche Aufgabe auf, z.B. das Abschreiben der verletzen Regeln.
- Die Lehrerin/der Lehrer benachrichtigt (telefonisch oder schriftlich) meine Eltern und spricht mit ihnen.
- Ich setze mich in einer zusätzlichen „Besinnungsstunde“ mit meinem Verhalten auseinander.
- Ich werde von bestimmten Unterrichtsstunden ausgeschlossen, wobei die Eltern davon unterrichtet sind.

III. Weitere mögliche Konsequenzen können sich nach § 53 Schulgesetz ergeben:

§ 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

(3) Folgende Ordnungsmaßnahmen können angewandt werden:

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule,
6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde

(6) Über die Ordnungsmaßnahmen 1 -3 entscheidet die Schulleitung.

(9) Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben und begründet.

Der diesem Bündnis zugrunde liegende § 53 des Schulgesetzes des Landes NRW, ist auf der Rückseite der Vereinbarung, Exemplar für die Erziehungsberechtigten, im Wortlaut zu finden.

Stundenzeiten

	Beginn		Ende
1. Stunde	7.55 Uhr	bis	8.45 Uhr
2. Stunde	8.45 Uhr	bis	9.30 Uhr
1. Pause	9.30 Uhr	bis	9.45 Uhr
Frühstückspause	9.45 Uhr	bis	9.55 Uhr
3. Stunde	9.55 Uhr	bis	10.40 Uhr
4. Stunde	10.40 Uhr	bis	11.25 Uhr
2. Pause	11.25 Uhr	bis	11.40 Uhr
5. Stunde	11.40 Uhr	bis	12.25 Uhr
6. Stunde	12.25 Uhr	bis	13.10 Uhr

Tipps für den sicheren Schulweg

- Sie, als Eltern, sollten den Schulweg immer gemeinsam mit den Kindern festlegen.
- Das Schulwegtraining sollte rechtzeitig vor dem ersten Schultag beginnen. Gehen Sie den Weg mit Ihren Kindern ab und üben Sie ihn gemeinsam ein.
- Die Straße sollte nur an sichersten Stellen und auf geradem Weg überquert werden, auch wenn damit kleine Umwege verbunden sind.
- Auch bei wenig Verkehr sollte Ihr Kind immer erst an der Bordsteinkante anhalten und sich dann nach links, rechts und wieder nach links orientieren.
- Am Zebrastreifen müssen Schulanfänger erst Blickkontakt zu den heranfahrenden Autofahrern aufnehmen, bevor der erste Schritt auf die Straße getan wird.
- Sie sollten Ihr Kind auch nach den ersten Schultagen noch beobachten um festzustellen, ob es sich leicht ablenken lässt.
- Schicken oder bringen Sie Ihr Kind morgens erst nach einem richtigen Frühstück zur Schule, um unnötigen Schulstress zu vermeiden.
- Ihr Kind sollte im Straßenverkehr stets helle Kleidung tragen. Ein Schulranzen aus / mit reflektierendem Material bringt zusätzliche Sicherheit.
- Wenn Sie Ihr Kind mit dem Auto zur Schule bringen, gurten Sie es bitte in einem zugelassenen Kindersitz an.

Informationsschreiben Arnsberg

Die Schulaufsicht im Regierungsbezirk Arnsberg

An die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler in den Grundschulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Kind besucht eine Grundschule im Regierungsbezirk Arnsberg. Sicherlich werden Sie meistens mit ihrer Schule zufrieden sein. Sicherlich werden Sie dort auf Ihre Fragen Antworten erhalten, die Sie zufrieden stellen. Aber es gibt auch immer Ausnahmen.

Dieses Schreiben soll Ihnen helfen, wenn Sie zum Beispiel Informationen benötigen, in Ihrer Schule mitwirken wollen oder wenn Sie mit irgendetwas in Ihrer Schule unzufrieden sind und nicht wissen, wie die Angelegenheit geregelt ist, und wen Sie ansprechen sollen.

Informationen

Ihre Schule hält für alle wichtigen Fragen Informationen und rechtliche Grundlagen bereit- hier eine kleine Auswahl:

Was und wie Ihr Kind in den einzelnen Fächern lernen soll, steht in den **Richtlinien und Lehrplänen** für die Grundschule.

Das **Schulprogramm** erläutert Ihnen die pädagogischen Grundentscheidungen Ihrer Schule.

Allgemeine rechtliche Grundlagen der Schule finden Sie im **Schulgesetz**.

Rechtliche Fragen der Grundschule sind in der **Ausbildungsordnung Grundschule** zusammengefasst.

Einzelfragen – wie z. B. Bestimmungen über Hausaufgaben, Förderung bei Lese- und Rechtschreibproblemen und Vieles mehr – sind in einer Sammlung von schulischen Rechtsfragen unter der Bezeichnung **BASS** nachzulesen.

Gerne wird Ihnen Ihre Schule diese und weitere Informationstexte zeigen, erklären oder auch in Auszügen kopieren oder Ihnen bei der Beschaffung helfen.

Mitwirken

In der Schule bilden Eltern und Lehrkräfte eine Verantwortungsgemeinschaft zum Wohle der Kinder. Eltern sollen nicht nur mithelfen, die Schule für Ihre Kinder zu gestalten. Sie sollen auch mitentscheiden, mitplanen – kurz sie sollen mitwirken. Mitwirkungs-gremien wie Klassenpflegschaft, Schulpflegschaft und Schulkonferenz beraten über die Arbeit der Schulen und entscheiden wichtige Fragen, wie z. B. die Schule ihre Gelder verwenden will. Die rechtlichen Grundlagen der Mitwirkung sind im Schulgesetz geregelt. Durch die Vorsitzenden und Stellvertreter der Klassenpflegschaft werden Ihre Interessen vertreten und über die Entscheidungen und Anträge in den Mitwirkungs-gremien gestalten Sie die Schule mit.

Ansprechpartner

Oft besteht die wichtigste Frage darin, wen man in einer bestimmten Angelegenheit fragen kann oder sollte.

Fragen zum Unterricht oder zu einer bestimmten Unterrichtsstunde werden am Besten direkt mit der **Lehrerin oder dem Lehrer** dieses Unterrichts besprochen.

Die **Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer** Ihres Kindes kann Ihnen Auskunft geben in allen Fragen, die die schulische Entwicklung Ihres Kindes und die Organisation des Unterrichts betreffen. Die Sprechstunden der Lehrkräfte und die Sprech-tage der Schule bieten ausreichend Gelegenheit für Gespräche.

Bei Fragen, die über die Situation in der Klasse hinausgehen oder in Angelegenheiten, bei denen keine Einigkeit mit der Lehrkraft oder der Klassenleitung herzustellen ist, ist die **Schulleitung** Ihr Ansprechpartner. Ein klärendes Gespräch mit der Klassenleitung oder der Schulleitung sollte immer zuerst erfolgen, bevor Sie sich außerhalb der Schule informieren.

Finden Sie in Ihrer Schule keine ausreichende Information oder können Sie sich mit den Lehrkräften und der Schulleitung nicht einigen, so ist für die Beratung Ihrer Schule und die Aufsicht über Ihre Schule die Schulaufsicht zuständig. Sie finden das für Ihre Schule zuständige Schulamt unter folgender Anschrift:

Schulamt des Kreises Siegen – Wittgenstein
Koblenzer Str. 73
57069 Siegen

Informationsschreiben

Gesundheitsamt Siegen-Wittgenstein

Hilfen für die Hausaufgabensituation

Liebe Eltern,

wenn Sie von Anfang an auf eine geordnete Hausaufgabensituation achten, wird Ihr Kind es leichter haben, den Überblick zu behalten und die Dinge selbstständig zu erledigen.

Hier finden Sie einige Tipps zur Gestaltung des Arbeitsplatzes Ihres Kindes sowie zur Organisation und zum Ablauf der Hausaufgaben:

- **Hausaufgaben an einem festen Platz:**
Die Hausaufgaben werden am besten immer am gleichen Platz gemacht. An diesem Platz sollten möglichst nur die Hausaufgaben gemacht werden. Er sollte nicht z. B. als Platz zum Basteln oder Spielen dienen.
- **Keine Ablenkungsmöglichkeiten für den Hausaufgabenplatz:**
Der Platz für die Hausaufgaben sollte möglichst wenig Ablenkungsmöglichkeiten bieten. Dies bedeutet, dass während der Hausaufgabenzeit keine Musik läuft und Ihr Kind alleine ist. Auf dem Tisch liegen nur die Gegenstände, die aktuell für die Hausaufgaben benötigt werden. Alles andere sollte vom Tisch abgeräumt werden.
- **Feste Zeiten für die Hausaufgaben vereinbaren:**
Vereinbaren Sie feste Zeiten für die Hausaufgaben mit Ihrem Kind. Dazu kann, falls erforderlich, auch ein Wecker gestellt werden, der den Beginn (und evtl. auch das Ende) der vereinbarten Zeit anzeigt.
- **Pausen einlegen:**
Es ist wichtig für das Lernen, immer wieder Pausen einzulegen. Die Konzentrationsfähigkeit des Kindes sinkt nach ca. 15 Minuten stark ab. Nach etwa dieser Zeit sollte das Kind die Möglichkeit haben, eine Pause einzulegen. Günstig auf die Konzentrationsfähigkeit wirken sich Bewegungsspiele mit Überkreuzbewegungen aus, die in der Pause durchgeführt werden können.
- **Hausaufgabenzeit – so gut es geht – begrenzen:**
Insgesamt sollten die Hausaufgaben nicht länger als ½ bis 1½ Stunden dauern. Diese Angaben sind natürlich altersabhängig.
- **Abfolge und Teilschritte vereinbaren und einhalten:**
Legen Sie mit Ihrem Kind die Abfolge der Hausaufgaben fest. Teilen Sie die Hausaufgaben in Teilschritte ein. Wenn das Kind Teil für Teil abarbeiten kann, wird der Ablauf besser überschaubar.

- **Hausaufgabenheft anlegen und kontrollieren:**
Fordern Sie Ihr Kind auf, ein Hausaufgabenheft zu führen und kontrollieren Sie dieses Heft. Somit werden keine Hausaufgaben vergessen.
- **Sachen für den nächsten Tag vorbereiten:**
Bereiten Sie mit Ihrem Kind die Büchertasche für den nächsten Tag vor. Damit findet die Hausaufgaben-situation ihren Abschluss und das Kind kann sich entspannt anderen Dingen zuwenden. Am nächsten Morgen entsteht – zumindest aus diesem Grund – keine Hektik vor dem Schulbeginn und es werden keine Dinge vergessen.
- **Für Belohnung sorgen:**
Stellen Sie Ihrem Kind, falls es Schwierigkeiten mit der Bewältigung der Hausaufgaben hat, Belohnung in Aussicht. Dies könnte z. B. ein gemeinsames Spiel sein.
- **Für Bewegung sorgen:**
Versuchen Sie, dem Kind grundsätzlich so oft wie möglich Bewegungsfreiräume einzuräumen, damit es „Energien“ loswerden kann. Z. B. Spielen im Freien und der Besuch von Sportvereinen könnten solche Möglichkeiten sein.

Jugendärztlicher Dienst des Gesundheitsamtes Siegen-Wittgenstein,
Nebenstelle Bad Berleburg

Dr. Ursula Melz Ärztin für Kinderheilkunde Tel.: 02751 / 9291-0 (2003)

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender

Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Läuse-Alarm

Jeder kann Kopfläuse bekommen, daran haben auch die heute sehr hohen hygienischen Standards nichts geändert. Wichtig ist nur, ihre weitere Verbreitung zu verhindern.

Daher bitten wir Sie, Ihr Kind erst nach erfolgreicher Behandlung wieder in die Schule zu schicken.

✂-----

Bestätigung

Hiermit bestätige ich, dass

mein Kind aus der Klasse

mit einem speziellen Läusemittel am behandelt wurde.

Ich versichere, dass ich in 8 – 10 Tagen eine zweite Behandlung durchführen werde.

Ich habe den Flyer „Kopfläuse ... was tun?“ gelesen und die darin genannten Gegenstände in unserer Wohnung entlaust.

Datum

Unterschrift

Bei Fragen wenden Sie sich bitte gerne auch an das Gesundheitsamt, Tel. 333-2847

Information zu „AMOK-Lagen“ in der Schule

Vielleicht haben Sie davon gehört, dass es in Deutschland in den vergangenen Jahren an vereinzelt Schulen zu gewalttätigen Übergriffen durch Amoktäter gekommen ist. Auch wenn solche Ereignisse seltene Ausnahmen sind, darf eine Schule das Thema nicht ignorieren.

An unserer Schule wurden in enger Zusammenarbeit mit der Polizei konkrete Vorkehrungen zur Sicherheit Ihres Kindes für einen solch unwahrscheinlichen Fall getroffen.

Aber auch Sie als Eltern tragen in einer derartigen Notsituation eine große Verantwortung, damit die Lage beherrschbar bleibt.

Darum bitten wir Sie in Abstimmung mit der Polizei um folgendes Verhalten:

Rufen Sie Ihr Kind im Notfall nicht per Handy an!

Das Handy Ihres Kindes soll vielleicht gerade für eine wichtige Information an die Polizei genutzt werden. Die Netzkapazitäten im AMOK-Fall sind schnell ausgeschöpft und können dann auch die Polizei behindern.

Betreten Sie nicht das Schulgelände oder gefährdete Nahbereiche!

Täter können auch auf Personen außerhalb der Schule einwirken oder sich gar außerhalb der Schule aufhalten.

Bitte bedenken Sie, dass Sie durch die Beachtung der o.g. Hinweise zur Abwehr der Gefahr beitragen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Liebe Eltern,

zum Schluss bitten wir Sie noch in zwei Dingen um Ihr Einverständnis, um die Zusammenarbeit in gegenseitigem Vertrauen zu erleichtern.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit, Ihre Zeit und Ihr Verständnis.

✂-----

Einverständniserklärung

Schweigepflichtentbindung

Name des Kindes	Lehrer / in	Klasse

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass die Schulleiterin bzw. von der Schulleiterin beauftragte Lehrkräfte der Hammerhütter Grundschule zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Einrichtungen, wie

- Kindergarten / Tageseinrichtungen
- Gesundheitsamt
- Kinderarzt
- Hausarzt
- Ergotherapeuten / Logopäden

Kontakt aufnehmen und mündliche bzw. schriftliche Informationen austauschen können.

Weiterhin erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine Telefonnummern zwecks Rückfragen an das Gesundheitsamt weitergegeben werden.

Datum

Unterschrift

✂-----

Einverständniserklärung

Homepage

Name des Kindes	Lehrer / in	Klasse

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass Fotografien, auf denen mein Kind zu sehen ist, auf der homepage der Schule eingestellt werden dürfen.

Datum

Unterschrift